

**Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Hochschule für Musik und Theater München
für den akademischen Grad des Dr. phil.**

Vom 5. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für den akademischen Grad des Dr. phil. vom 9. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „muss“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss promovierte Professoren sowie habilitierte Mitglieder einer anderen Hochschule für Musik oder Universität zum Betreuer bestellen.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁴ Im Einvernehmen mit dem Betreuer dürfen Teile der Dissertation bereits veröffentlicht sein;“

3. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ist der Betreuer nicht Mitglied der Hochschule, muss der Zweitgutachter Mitglied der Hochschule sein.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016.

München, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.